

Luzern, 25. November 2025

## **STELLUNGNAHME ZU POSTULAT**

**P 437**

Nummer: P 437  
Eröffnet: 12.05.2025 / Finanzdepartement  
Antrag Regierungsrat: 25.11.2025 / Ablehnung  
Protokoll-Nr.: 1323

### **Postulat Brunner Simone und Mit. über die adäquate Verzinsung der Mietzinsdepots auf die Mietzinskautionskonti der Luzerner Kantonalbank**

Mit dem vorliegenden Postulat wird unser Rat ersucht, sich als Hauptaktionär der Luzerner Kantonalbank (LUKB) im Namen des Kantons Luzern für eine angemessene Verzinsung von Mietzinskautionskonti einzusetzen. Im Fokus steht die Erwartung, dass die LUKB ihre Kundinnen und Kunden mit Mietverhältnissen besserstellt, indem sie auf entsprechenden Kautionskonti zumindest Zinssätze analog Sparkonten gewährt. Zudem soll auf die Erhebung von Kontoeröffnungsgebühren verzichtet werden, sofern ein bestehendes Kundenverhältnis vorliegt.

Begründet ist das Anliegen mit der hohen Zahl von Mietverhältnissen im Kanton Luzern, bei welchen Kautionen auf entsprechenden Konti zu hinterlegen sind. Kritisiert wird insbesondere die derzeitige Nullverzinsung solcher Konti bei der LUKB, was als «zinsloses Darlehen» zugunsten der Bank empfunden wird. Vor dem Hintergrund gestiegener Zinsen bei anderen Anlageformen wird eine Anpassung dieser Praxis als gerechtfertigt angesehen.

Unser Rat nimmt das Anliegen ernst und prüft im Rahmen seiner Zuständigkeit, ob und inwiefern eine Einflussnahme auf die LUKB angezeigt und rechtlich zulässig wäre. Die nachstehenden Ausführungen skizzieren die rechtlichen, wirtschaftlichen und institutionellen Rahmenbedingungen sowie die Haltung unseres Rates.

Funktion und rechtliche Einordnung von Mietzinskautionskonti dienen der Sicherstellung mietvertraglicher Ansprüche und unterliegen den Bestimmungen von Artikel 257e OR. Sie sind gesperrt und dürfen nur mit Zustimmung beider Vertragsparteien oder gestützt auf ein rechtskräftiges Urteil freigegeben werden. Sie stellen keine frei verfügbaren Anlageprodukte dar. Das Gesetz schreibt keine Verzinsung vor, sondern lediglich die Anlage auf einem Sperrkonto im Namen der Mieterschaft. Eine Pflicht zur Verzinsung ergibt sich weder aus dem Obligationenrecht noch aus anderen spezialgesetzlichen Bestimmungen. Die konkrete Ausgestaltung des Angebots, einschliesslich Zinsmodalitäten, liegt im Ermessen der jeweiligen Bank.

Eine Erhebung der aktuellen Verzinsungspraxis bei schweizerischen Banken ergibt, dass die meisten Institute für Mietzinskautionskonti derzeit keine oder nur sehr geringe Zinsen im Bereich von 0,00 bis 0,05 Prozent ausrichten. Diese Praxis reflektiert die besondere Natur dieser Konti, deren Mittel nicht zur freien Verfügung stehen und einen erhöhten administrativen Aufwand aufweisen. Die Praxis der LUKB ist somit marktkonform. Ein direkter Vergleich mit Sparkonten greift zu kurz, da diese in ihrer Struktur, Flexibilität und Risikoprofil grundlegend anders konzipiert sind. Auch bei Sparkonten liegt die Verzinsung bei vielen Instituten aktuell nur geringfügig höher.

Die Eignerinteressen des Kantons Luzern werden über die von unserem Rat beschlossene Eignerstrategie wahrgenommen. Diese definiert die strategische Ausrichtung der Bank mit Fokus auf Stabilität, Ertragskraft und Gemeinwohlverantwortung. Die operative Geschäftstätigkeit, insbesondere Produktgestaltung und Zinsfestsetzung, obliegt dem Verwaltungsrat und der Geschäftsleitung der LUKB. Eine direkte Einflussnahme unseres Rates in diese operative Ebene stünde im Widerspruch zu den Grundsätzen der Good Governance und würde eine Vermischung von strategischer Steuerung und operativer Verantwortung darstellen. Die Bank ist rechtlich und betriebswirtschaftlich so auszustalten, dass sie im Marktumfeld bestehen kann, wobei unternehmerische Freiheiten zu wahren sind.

Ein politischer Eingriff in die Zinspolitik einzelner Bankprodukte birgt erhebliche Risiken. Solche Eingriffe können das Prinzip der unternehmerischen Eigenständigkeit verletzen, die Glaubwürdigkeit der Eignerstrategie schwächen und das Vertrauen der Kapitalmärkte in die Unabhängigkeit der LUKB beeinträchtigen. Zudem bestünde das Risiko einer Ungleichbehandlung von Kundengruppen. Auch könnten durch bevorzugte Behandlung einzelner Produkte oder Kundensegmente wettbewerbsrechtliche Bedenken entstehen. Die LUKB operiert im freien Marktumfeld und steht im Wettbewerb mit anderen Banken. Eine politische Einflussnahme auf Preise oder Konditionen wäre geeignet, diesen Wettbewerb zu verzerren.

Gleichzeitig anerkennt unser Rat, dass Mietzinskautionskonti für viele Haushalte ein relevantes Thema darstellen. Die Frage einer angemessenen Verzinsung ist daher nicht unbedeutend. Unser Rat begrüßt es, wenn die LUKB – im Rahmen ihrer strategischen Gemeinwohlverantwortung – das Thema aufnimmt und einer Prüfung unterzieht. Eine Weisung durch unseren Rat erachten wir jedoch aus den genannten Gründen als nicht sachgerecht und nicht zulässig.

Die Umsetzung des Postulats hätte keine direkten finanziellen Auswirkungen für den Kanton Luzern, da es sich um eine Angelegenheit zwischen der LUKB und ihren Kundinnen und Kunden handelt. Auch Personalressourcen der kantonalen Verwaltung wären nicht betroffen. Indirekte Effekte – etwa im Bereich Reputationsmanagement oder durch Auswirkungen auf die Corporate-Governance-Strukturen – wären bei einer Umsetzung nicht auszuschliessen.

Aufgrund dieser Ausführungen beantragen wir Ihnen, das Postulat abzulehnen.